

RS Vwgh 1998/2/18 96/09/0240

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.1998

Index

21/03 GesmbH-Recht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs1;

GmbHG §18;

Rechtssatz

Die belangte Behörde hat darauf Bedacht zu nehmen, ob die unbegründete Ablehnung einer Ersatzkraftstellung durch eine für den Arbeitgeber (hier: eine GmbH) vertretungsbefugte Person abgegeben wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090240.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at